



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
<< Abteilung >>

Forum für Rechtsetzung vom 25. Oktober 2012: Empfehlungen für die Formulierung von Evaluationsklauseln

Ausgangslage: Eine Querschnittsprüfung der Finanzkontrolle

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Umsetzung der Evaluationsklauseln in der Bundesverwaltung Prüfung

Das Wesentliche in Kürze

Seit dem 1. Januar 2000 verankert Artikel 170 der Bundesverfassung das Prinzip der Wirksamkeitsüberprüfung der Massnahmen des Bundes. Mehr als hundert verschiedene Gesetze und Verordnungen enthalten eine sogenannte Evaluationsklausel, welche die Bundesverwaltung verpflichtet, die Wirksamkeit von Programmen und Massnahmen zu evaluieren. Mit der vorliegenden

Empfehlungen des Berichts

Empfehlung 1

Die EFK empfiehlt dem Bundesamt für Justiz, den Gesetzgebungsleitfaden mit Vorschlägen über die Formulierung von Evaluationsklauseln zu ergänzen.

Durch eine präzisere Normierung werden Unklarheiten im Zusammenhang mit Evaluationsklauseln vermieden. Solche Vorgaben können den zuständigen Verwaltungseinheiten mehr Klarheit und Sicherheit bei der Formulierung geben. Dadurch entsteht eine *unité de doctrine* in der Bundesgesetzgebung.

Eine Verankerung der Evaluationsklauseln im Gesetz ist notwendig, um die Wichtigkeit der Evaluation hervorzuheben. Im Gesetz sollen die Ziele und der Berichtsadressat der Evaluation formuliert werden. Die Verordnung soll den Inhalt und die Modalitäten der Evaluation präzisieren und den Zugang zu den Evaluationsdaten regeln, falls diese Daten ausserhalb der Bundesverwaltung entstehen.

Zur Formulierung hatte der IDEKOWI-Bericht bereits im 2004 einen formellen inhaltlichen Vorschlag unterbreitet, dem sich die EFK anschliesst.

Ein Auftrag der Finanzdelegation



Ein Auftrag der Finanzdelegation

Bundesversammlung

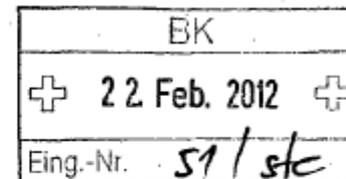
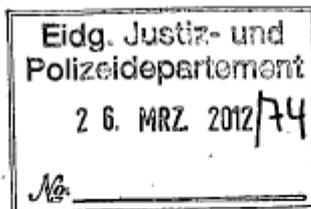
Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Finanzdelegation
CH-3003 Bern



An den Bundesrat
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

+ BR

	EDA
X	EDI
X	EJPD
	VBS
	EFD

Zudem hat die Überprüfung der EFK gezeigt, dass die Evaluationsklauseln in den Gesetzestexten oft unklar formuliert sind. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird gemäss Auskunft der EFK darum diesbezügliche Empfehlungen erarbeiten.

Die Finanzdelegation ersucht den Bundesrat, der Finanzdelegation Ende 2012 eine Übersicht über sämtliche im laufenden Jahr erstellten Evaluationen zukommen zu lassen und sie zu gegebenem Zeitpunkt über die vom BJ erarbeiteten Empfehlungen zur Evaluationsklausel zu informieren.

Empfehlungen des BJ über Evaluationsklauseln

- Ziel: Im Gesetzgebungslleitfaden (2014)
- Vorläufig: Empfehlungen auf Webseite BJ
- Hintergrund: Evaluationen benötigen keine besondere gesetzliche Grundlage

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.
- b. Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Schweiz.
- c. Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.
- d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.

² Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Wenn schon, dann richtig.....



Wenn schon, dann richtig.....

Vollständigkeit

- *Berichterstattende Behörde* (Wer informiert über die Ergebnisse der Überprüfung?): Bundesrat, Departement, Bundesamt...
- *Adressat der Ergebnisse der Überprüfung* (Wer wird über die Ergebnisse informiert?): Bundesversammlung, Bundesrat, Departement...
- *Endprodukt* (Was ist das Ergebnis der Überprüfung): in der Regel ein Bericht
- *Kriterien der Überprüfung* (In Bezug auf welche Kriterien oder Aspekte wird die Überprüfung durchgeführt?): Zweckmässigkeit, Vollzug bzw. Umsetzung², Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit...
- *Gegenstand der Überprüfung* (Was wird überprüft?): das Gesetz, die Massnahmen des Gesetzes, Artikel XX-YY des Gesetzes...
- *Zeitpunkt der Überprüfung* (Wann erfolgt die Überprüfung?): alle ... Jahre, spätestens ... Jahre nach Inkrafttreten, regelmässig...

Wenn schon, dann richtig

Freiheitsgrade

- Beispiele A und B
- Optionale Elemente

Eine Evaluationsklausel kann darüber hinaus namentlich folgende optionale Elemente enthalten:

- *Für Überprüfung verantwortliche Behörde* (Wer führt Überprüfung durch?): Departement, Bundesamt...
- *Zweck der Überprüfung* (Wozu dient die Überprüfung?): Unterbreiten von Vorschlägen, wenn Ziele nicht erreicht werden, Berichterstattung zum Zeitpunkt des Antrags über einen neuen Rahmenkredit...

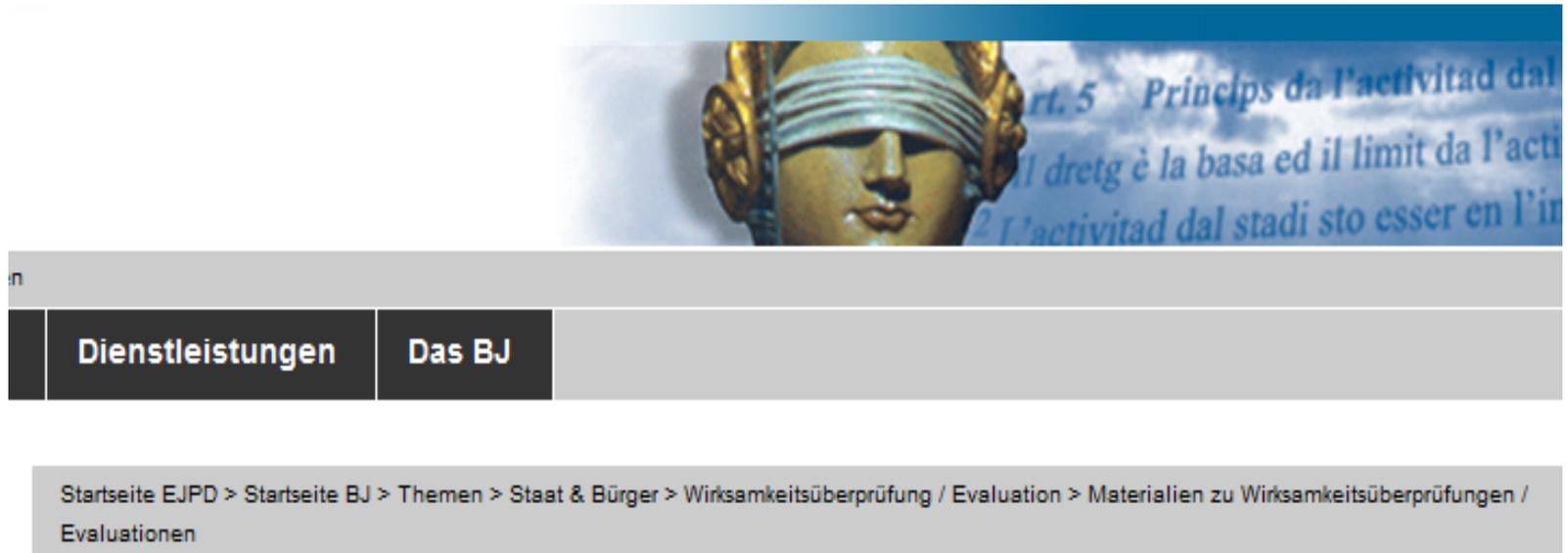
Wenn schon, dann richtig.....

Beispiel A: Evaluationsklausel mit notwendigen Elementen

Elemente der Bestimmung	Möglichkeiten	Bemerkungen
Berichterstattende Behörde, Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, vorzunehmende Tätigkeit Zeitpunkt der Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bundesrat erstattet dem Parlament / der zuständigen Parlamentskommission - Das Bundesamt erstattet dem Bundesrat / dem Departement - mindestens alle ... Jahre - (spätestens) ... Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser 	<p><i>je nach Bedeutung des Erlasses bzw. der zu überprüfenden Massnahme</i></p> <p><i>Zeitpunkt der Überprüfung abhängig von der Bedeutung des Erlasses und der Notwendigkeit einer regelmässigen Information des Berichtsadressaten</i></p>
Endprodukt Kriterien der Überprüfung	<p>Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässig <p>Bericht</p> <p>über die Zweckmässigkeit, die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit</p>	<p><i>jeweils zutreffende Kriterien aufführen</i></p>
Gegenstand der Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - dieses Gesetzes / dieser Verordnung. - der Massnahmen nach Artikel XX – XX. 	<p><i>Der Untersuchungsgegenstand kann auch konkret (beispielsweise "Integration der Behinderten") umschrieben werden.</i></p>

Hilfsmittel





[Druckversion](#)

Materialien zu Wirksamkeitsüberprüfungen / Evaluationen

Evaluationsklauseln

- [Übersicht über Evaluationsklauseln im Bundesrecht](#)
- [Empfehlungen des Bundesamts für Justiz zur Formulierung von Evaluationsklauseln \(272 Kb, pdf\)](#)
- [Evaluationsklauseln: Überlegungen aus gesetzesredaktioneller Sicht \(Beitrag Löttscher in LeGes 2005/1\)](#)
- [Typen und Terminologie von Evaluationsklauseln \(Beitrag Bussmann in LeGes 2005/1\)](#)

Besten Dank!

Werner Bussmann, werner.bussmann@bj.admin.ch

Webseite Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation:

- http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/evaluation.html
- Googeln:
 - Wirksamkeitsüberprüfung Evaluation
 - Materialien zu Wirksamkeitsüberprüfungen Evaluationen